

Stellungnahme



Schönau, den 12.01.2026

EWS-Rückmeldung zum Sachstandspapier "Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der BNetzA" vom 20. November 2025 im Rahmen des Festlegungsverfahrens AgNes (GBK-25-01- 1#3).

Die EWS empfehlen zur Verbesserung der Festlegung:

- **Keine pauschal erhöhten Grundpreise:** Netzentgelte für Prosumer:innen sollten kostenreflexiv sein. Andernfalls droht, dass private Investitionen für den PV-Ausbau ausbleiben.
- **Fokus auf Kapazität statt Pauschale:** Prosumer:innen brauchen eine freiwillige Wechoption auf kapazitätsbasierte Netzentgelte mit klarer Lenkungswirkung.
- **Netzdienlichkeit belohnen, statt bestrafen:** Dynamische Netzentgeltzahlungen nur bei realen Netzengpässen – netzentlastendes Verhalten muss belohnt werden.
- **Baukostenzuschüsse zur Allokation:** BKZ netzkostenbezogen, differenziert und wirtschaftlich tragfähig gestalten, um weiteren Erneuerbaren-Ausbau zu ermöglichen und systemisch sinnvoll einzusetzen.
- **Bestandsschutz:** Bestehende Anlagen dürfen nicht nachträglich mit BKZ belastet werden, um Investitionssicherheit und Vertrauen zu gewährleisten

Über die EWS

Die EWS Elektrizitätswerke Schönau eG sind nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl aus der Bürgerinitiative für eine atomfreie Zukunft entstanden. Seit 1998 tritt die EWS als bundesweiter Ökostromversorger auf und setzt sich für eine ökologische, dezentrale und bürgereigene Energieversorgung ein. Inzwischen versorgt die Genossenschaft mit ihren (Stand Nov. 2024) über 13.700 Mitgliedern ca. 200.000 Haushalte und Betriebe in ganz Deutschland mit 100% Erneuerbarem Strom, Biogas und Gas. Als einziger bundesweiter Ökostromanbieter betreiben die EWS Strom-, Gas- und Nahwärmenetze in Bürgerhand und garantieren, dass die Erzeuger ihres Stroms keine Beteiligungen von Atom- oder Kohlekraftwerksbetreibern oder deren Tochterunternehmen haben.

Die EWS ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Registereintrag national: R001511. Registereintrag europäisch: 242520348841-74.

1. Einleitung

Die EWS setzen sich für eine 100 Prozent erneuerbare und bürgernahe Energieversorgung ein. Dies bedeutet aus unserer Sicht großen Reformbedarf im Strommarktdesign, welches zu Teilen immer noch die fossile Energiewelt widerspiegelt. Wir begrüßen im Grundsatz die Stoßrichtung des Sachstandspapiers.

Positiv ist aus Sicht der EWS, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) offen verschiedene Modelle diskutiert, die mehr Kostenreflexivität ermöglichen und systemdienliche Anreize setzen könnten. Differenziert und netzbezogen ausgestaltet können Kapazitätspreise, dynamische Netzentgeltkomponenten und Baukostenzuschüsse eine sinnvolle Rolle spielen und eine verursachungsgerechte Beteiligung von Kundinnen und Kunden – einschließlich Prosumer:innen – an der Netzfinanzierung sicherstellen und zugleich wirksame Lenkungsimpulse setzen. Insbesondere kapazitätsbasierte Modelle können bei zielführender Ausgestaltung eine Steuerungswirkung entfalten und Prosumer perspektivisch als aktive Akteure der Netzstabilisierung integrieren.

Kritisch bewertet die EWS hingegen pauschal erhöhte Grundpreise – insbesondere für Prosumer –, da diese weder kostenreflexiv noch zukunftsfähig sind und Fehlanreize setzen. Sie würden netzdienliches Verhalten nicht honorieren, könnten den privaten PV-Ausbau deutlich bremsen und damit sowohl die Erreichung der Klimaziele als auch die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende gefährden. Auch saisonale Arbeitspreise oder undifferenzierte Baukostenzuschläge je Kilowatt werden als ungeeignet angesehen, da sie die tatsächlichen Netzrealitäten nicht abbilden und keine zielgerichtete Steuerung ermöglichen.

Zentral ist aus Sicht der EWS daher ein klar regulierter, bundesweit einheitlicher Rahmen: Grundpreise – sofern überhaupt vorgesehen – müssen sozialverträglich begrenzt und mit starken, dynamischen Preissignalen kombiniert werden. Kapazitätspreise und Baukostenzuschüsse sollten ausschließlich differenziert, netzbezogen und transparent ausgestaltet sein, ergänzt um klare Leitplanken, Bestandsschutz und eine Orientierung an regionalen Netzengpässen.

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte zur weiteren Verbesserung der Festlegung für ein zukunftsfähiges Netzentgeltkonzept beitragen.

2. Anmerkungen

Kunden in der Niederspannung (< 100.000 kWh) / Prosumer

Für Kundinnen und Kunden in der Niederspannung, einschließlich Prosumer:innen, ist aus Sicht der EWS ein Netzentgeltmodell notwendig, das eine angemessene Beteiligung an der **Netzfinanzierung** sicherstellt, ohne neue systemische Nachteile zu verursachen oder Fehlanreize zu setzen. Pauschale Grundpreise sind hierfür nicht geeignet, da sie weder kostenreflexiv noch steuerungs-wirksam sind. Dies gilt insbesondere für pauschal erhöhte Grundpreise für Prosumer:innen, die weder verursachungsgerecht noch zukunftsfähig sind. Saisonale Arbeitspreise sind hingegen ebenfalls nicht kostenreflexiv, entfalten keine zielgerichtete Steuerungswirkung und wären zudem mit erheblichem Abrechnungsaufwand verbunden.

Insbesondere bei Kundinnen und Kunden mit **intelligenten Messsystemen** (iMSys) stehen deutlich besser geeignete Instrumente zur Verfügung. Der Roll-Out der iMSys befindet sich zwar nach wie vor in einem unterdurchschnittlichen Stadium. Allerdings ist die Trendentwicklung (z.B. Erreichung

des 20%-Ziels bis Ende 2025) positiv, weshalb auch mit zukunftsfähigeren Netzentgeltinstrumenten geplant werden sollte. So kann, zum Beispiel, ein **Kapazitätspreis** – bei sachgerechter und transparenter Ausgestaltung – eine wirksame Lenkungsfunktion entfalten und eine verursachungsgerechte Beteiligung ermöglichen. Aus Sicht der EWS sollten Prosumer:innen sowie Kundinnen und Kunden mit intelligenten Messsystemen (iMSys) die **freiwillige Option** erhalten, in ein kapazitätsbasiertes Modell zu wechseln, das sich an den Regelungen für Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch oberhalb von 100.000 kWh orientiert.

Statt pauschaler Zuschläge sollte die Netzentgeltstruktur auch für diese Kundengruppe **dynamisch, netzbezogen und netzdienlich** ausgestaltet werden. Hierfür ist eine symmetrisch-dynamische Netzentgeltkomponente, abhängig von der jeweiligen **Netzsituation** vor Ort, sinnvoll. Wer während Netzengpässen netzentlastend wirkt – etwa durch Eigenverbrauchsoptimierung, den Einsatz von Speichern, flexible Wärmepumpen oder gesteuertes Laden von Elektrofahrzeugen – sollte entlastet statt belastet werden. Pönalen bzw. dynamische Netzentgeltkomponenten dürfen ausschließlich dann greifen, wenn vertraglich vereinbarte Kapazitäten überschritten werden und gleichzeitig eine tatsächliche Netzengpasssituation vorliegt. Erfolgt in solchen Situationen eine netzdienliche Lastverschiebung, sollte umgekehrt ein **negatives Netzentgelt** vorgesehen werden. Dynamische Netzentgeltkomponente sollten sich an den regionalen **Kosten** orientieren, die beispielsweise durch Netzausbau, Netzengpässe oder Redispatchmaßnahmen tatsächlich entstehen. Für die Bemessung der regionalen Kosten sind vereinfachte, transparente Abschätzungen sinnvoll. Die Pönale sollte dabei eine klare Signalwirkung entfalten und keinen Strafcharakter haben. Außerhalb von Netzengpasssituationen fallen – abgesehen von den Kapazitätsszahlungen – **keine zusätzlichen Entgelte** an, sofern Strombezug und Einspeisung die gebuchte Kapazität nicht überschreiten. Eine stärkere Beteiligung von Prosumer:innen an den Netzkosten, ohne EE-Ausbau und Akzeptanz zu gefährden, kann nicht pauschal, sondern ausschließlich über differenzierte, netzbezogene Kapazitätspreise erfolgen. Grundpreise sind hierfür das falsche Instrument. Eine differenzierte Ausgestaltung kann dazu beitragen, Prosumer:innen als **aktive Akteure der Netzstabilisierung** zu integrieren und den Netzausbaubedarf mittel- bis langfristig sogar zu reduzieren.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wettbewerb im Haushaltskundenbereich ist zu erwarten, dass **pauschal erhöhte Grundpreise** für Prosumer:innen zu einem **deutlichen Rückgang** des privaten Photovoltaikausbaus führen würden. Dadurch stünde weniger privates Kapital zur Erreichung der Klimaziele zur Verfügung, und die gesellschaftliche Teilhabe an der Energiewende würde nachhaltig geschwächt. Gerade im Haushaltsbereich ist daher ein fairer, transparenter und investitionsfreundlicher Ordnungsrahmen entscheidend.

Die von der Bundesnetzagentur angedachte Möglichkeit einer **direkten Netzabrechnung** mit Haushaltskundinnen und -kunden begrüßen wir grundsätzlich, auch wenn sie für Netzbetreiber mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist. Eine direkte Abrechnung kann die **Transparenz** erhöhen und zugleich die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle ermöglichen.

Mit Blick auf die Einführung neuer Netzentgeltkomponenten erscheint ein schrittweises Vorgehen sachgerecht. Die von der BNetzA in Aussicht gestellte Einführung ab dem **Jahr 2029** ist vor diesem Hintergrund realistisch, sofern die konzeptionellen und technischen Fragen frühzeitig und verbindlich geklärt werden.

Schließlich sollte der Verteilnetzbetreiber das **Verhältnis von Grund- bzw. Kapazitätspreis zu Arbeitspreis** bzw. dynamischer Komponente nicht vollständig eigenständig festlegen dürfen. Ange-

sichts der erheblichen Lenkungswirkung dieser Parameter sind klare und **verbindliche regulatorische Leitplanken** erforderlich. Aus Sicht der EWS sollten bundesweit einheitliche Leitplanken, die regionale Besonderheiten berücksichtigen, zum maximal zulässigen Verhältnis des Fixkostenanteils zu den dynamischen Komponenten gelten. So können bestmöglich Diskriminierungsfreiheit sichergestellt und Fehlanreize vermieden werden.

Anreize für Investitionsentscheidungen / Baukostenzuschüsse

Aus Sicht der EWS können Baukostenzuschüsse (BKZ) als Instrument der räumlichen **Allokationssteuerung** einen Beitrag zur effizienten Integration erneuerbarer Energien leisten, sofern sie präzise, transparent und konsequent netzbezogen ausgestaltet werden. Ziel sollte es sein, Investitionen in erneuerbare Erzeugung dorthin zu lenken, wo ausreichend Netzkapazitäten vorhanden sind oder der **systemische Nutzen** besonders hoch ist, ohne dabei die Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Anlagen zu gefährden. Vor diesem Hintergrund sollte den Netzbetreibern die Erhebung von BKZ grundsätzlich ermöglicht werden. Zugleich ist sicherzustellen, dass BKZ nicht pauschal oder undifferenziert angewendet werden. Eine verpflichtende Erhebung erscheint nur dann sachgerecht, wenn die Ausgestaltung klaren, **bundesweit einheitlichen Leitplanken** folgt, Fehlanreize vermeidet und die Investitionsbedingungen für erneuerbare Energien verlässlich bleiben. Voraussetzung für eine effektive Steuerungs- und Allokationswirkung ist insbesondere eine hohe **Transparenz** über die jeweilige Netzsituation, etwa durch einfach zugängliche, standardisierte Informationen für berechnete Akteure zu verfügbaren Netzkapazitäten, Engpasslagen sowie geplanten und zeitlich hinterlegten Ausbaumaßnahmen.

Die Bemessung von BKZ sollte sich an nachvollziehbaren, regional differenzierten **Netzanalyseergebnissen** orientieren. Geeignete Ansätze sind insbesondere regionale Belastungsindikatoren wie Engpasshäufigkeiten oder prognostizierte Ausbaubedarfe. BKZ sollten sich dabei ausschließlich an den **regional verursachten Mehrkosten** orientieren, die durch den zusätzlichen Anschluss erneuerbarer Erzeugung entstehen. Nicht geeignet sind hingegen pauschale, nicht differenzierte Zuschläge je Kilowatt, da diese weder die tatsächlichen Netzrealitäten widerspiegeln noch eine zielgerichtete Allokations- und Investitionssteuerung ermöglichen.

Zwingend erforderlich ist zudem ein klar definierter **Bestandsschutz**: Bestehende Anlagen dürfen nicht nachträglich mit BKZ belastet werden. Dies würde die Investitionssicherheit und das Vertrauen in den regulatorischen Rahmen in Deutschland massiv verschlechtern.

Die Parametrierung von BKZ sollte transparent, überprüfbar und bundesweit konsistent erfolgen, zugleich aber ausreichende Flexibilität für netzspezifische Besonderheiten bieten. Aus Sicht der EWS sollte geprüft werden, ob standardisierte, von der **BNetzA vorgegebene Parameterkorridore** eingeführt werden können, innerhalb derer Netzbetreiber netzbezogen differenzieren dürfen. Dies würde die Vergleichbarkeit erhöhen und zugleich willkürliche oder strategische Ausgestaltungen verhindern.

Baukostenzuschüsse sollten primär zur räumlichen Allokationssteuerung eingesetzt werden. Hierzu sind **räumliche Differenzierungen** innerhalb eines Netzgebiets erforderlich und sinnvoll, idealerweise **möglichst kleinteilig** bis auf Ebene einzelner Netzabschnitte oder Umspannwerke. Eine solche Differenzierung kann gezielt Anreize setzen, Investitionen in Regionen mit geringer Netzbelastung zu lenken, und gleichzeitig den Ausbau erneuerbarer Erzeugung dort zu fördern, wo sie sys-

temisch besonders wertvoll ist, ohne die gesamtwirtschaftliche Effizienz und Wirtschaftlichkeit Erneuerbarer-Energien-Anlagen zu untergraben.

Ansprechpartner

EWS Elektrizitätswerke Schönau eG

Abteilung Politik & Verbände

E-Mail: energiepolitik@ews-schoenau.de